

Anlage 3 zur KIP-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2015

Richtlinie zur Förderung des Aufbaus und des Erhalts der Feuerwehrinfrastruktur sowie der Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren (außerhalb LEADER)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2015/2016 nach Maßgabe der KIP-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen in Verbindung mit dieser Anlage der genannten Richtlinie und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) Zuwendungen für den Bau und Erhalt von Feuerwehrhäusern zur Förderung der Feuerwehrinfrastruktur. Es sollen den Zuwendungsempfängern, die für den abwehrenden Brandschutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG zuständig sind, die notwendigen Baumaßnahmen ermöglicht werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden der Neubau, die Erweiterung, der Ausbau und der Umbau eines Feuerwehrhauses sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus.

2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb eines Grundstücks, eines Gebäudes zum Zweck des Umbaus in ein Feuerwehrhaus, Ausgaben für die Errichtung von Wohnungen in Feuerwehrhäusern sowie für die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung von Feuerwehrhäusern sowie Leitungs- und Anschlussgebühren. Finanzielle Kosten für Personal und Stellen sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, die nicht bereits andere Fördermittel des Landes Brandenburg oder anderer Institutionen für denselben Zweck, zum Beispiel EPLR/Leader, erhalten.

Zuwendungsempfänger können auch zwei oder mehrere Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung sein, die im Weg der interkommunalen Zusammenarbeit eine Baumaßnahme für ein gemeinsames Feuerwehrhaus beantragen und zu diesem Zweck keine anderen Zuwendungen des Landes Brandenburg oder anderer Institutionen erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. Bei den Baumaßnahmen ist auch die Ausstattung anderer Feuerwehren des örtlichen Trägers des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung sowie von benachbarten Feuerwehren zu berücksichtigen.

4.2 Beim Nachweis der Notwendigkeit einer Baumaßnahme sind der gegenwärtige bauliche Zustand des Feuerwehrhauses, vorhandene Räumlichkeiten und deren Raumgrößen, Auflagen der Feuerwehr-Unfallkasse zu Veränderungen sowie gegebenenfalls ein Raumprogramm entsprechend der Struktur der Feuerwehr darzulegen.

4.3 Bei dem Neubau eines Feuerwehrhauses muss das für die Bebauung vorgesehene Grundstück nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks mit einer Laufzeit des Pachtvertrages von mindestens noch 25 Jahren sein. Das Grundstück muss ortsüblich erschlossen sein, über eine gesicherte Verkehrsanbindung zu öffentlichen Straßen und Plätzen verfügen, eine schnelle Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses durch die Einsatzkräfte gewährleisten sowie Erweiterungsmöglichkeiten des Feuerwehrhauses ermöglichen.

- 4.4 Bei der Planung und Ausführung von Feuerwehrhäusern sind die technischen Baubestimmungen, einschlägigen Unfallvorschriften sowie die in der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit zu beachten. Für die Planung wird zudem empfohlen, auch die übrigen fachlichen Inhalte der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 zugrunde zu legen.
- 4.5 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (vgl. Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung).
- 4.6 Die mit der Zuwendungsgewährung verbundenen Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen. Bei den Zuschüssen im Investitionsbereich muss der Zuwendungsempfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung, Unterhaltung, Versicherung, Wartung und Reparatur bieten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbare Zuwendung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
 - 5.4.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer 2.1 dargestellten Maßnahmen. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen.
 - 5.4.2 Der Höchstfördersatz beträgt nicht mehr als 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 40 Prozent bereitzustellen. Kostensteigerungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Kostenverteilung und legt gegebenenfalls eine Höchstgrenze fest.
 - 5.4.3 Bei Baumaßnahmen können unentgeltliche Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, soweit diese im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Der Umfang der unbaren Eigenleistungen ist durch die Berechnung des bauleitenden Architekten nachzuweisen beziehungsweise durch einen Bausachverständigen zu bestätigen. Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistungen zu erbringen und diese durch Stundenbelege nachzuweisen. Die unbaren Eigenleistungen können maximal bis zu 8,50 Euro pro Arbeitsstunde anerkannt werden. Bezogen auf den Gesamtumfang der Maßnahme können diese Eigenleistungen bis zu einer Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen angerechnet werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist für Feuerwehrhäuser beträgt 25 Jahre.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
 - 7.1.1 Die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung reichen ihren Antrag einschließlich aller erforderlichen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde ein.
 - 7.1.2 Dem Zuwendungsantrag (Muster Anlage*) sind zwingend ein Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5 000), ein Lageplan (Maßstab 1 : 1 000) sowie Baupläne, aus denen sich Art und Umfang des Bauvorhabens nachprüfbar ergeben (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) beizufügen. Die nötigen Formblätter können beim Ministerium des Innern und für Kommunales angefordert werden.
 - 7.1.3 Darüber hinaus sind Stellungnahmen der Feuerwehr-Unfallkasse sowie des zuständigen Landkreises einzureichen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.2.1 Im Bewilligungsverfahren ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) die Bewilligungsbehörde.

* Wird im Amtsblatt nicht veröffentlicht.

- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das für Brandschutz zuständige Ministerium über die Anträge und übermittelt die Antragsunterlagen zur fachlichen Stellungnahme. Zur Vorbereitung seiner abschließenden Stellungnahme bittet das für Brandschutz zuständige Ministerium den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. und den Landesbranddirektor um ihre fachlichen Stellungnahmen. VVG Nr. 6 zu § 44 LHO ist zu beachten.
- 7.2.3 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das für Brandschutz zuständige Ministerium über die Antragsentscheidung. Bei der Mittelvergabe ist die regionale Ausgewogenheit zu beachten.
- 7.2.4 Bei Baumaßnahmen sind die VVG Nr. 6 zu § 44 LHO zu beachten.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides sowie VVG Nr. 7 zu § 44 LHO abzurufen, und zwar in Höhe von

35 Prozent nach Vergabe des Rohbauauftrages, bei Erweiterung, Ausbau oder Umbau nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten;

35 Prozent nach Anzeige bei Rohbaufertigstellung, bei Erweiterung, Ausbau oder Umbau bei Baufortschritt von 50 Prozent der Gesamtmaßnahme;

20 Prozent nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen und

10 Prozent nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Bei der ersten Auszahlungsrate ist die Auftragsvergabe durch eine Kopie des entsprechenden Vertrages nachzuweisen, bei der zweiten und dritten Auszahlungsrate ist jeweils das Protokoll der unteren Bauaufsichtsbehörde, soweit dies nach der Brandenburgischen Bauordnung erforderlich ist, ansonsten eine rechtsverbindliche Erklärung des Zuwendungsempfängers über den entsprechenden Baufortschritt vorzulegen, bei der vierten Auszahlungsrate sind der Verwendungsnachweis unter Angabe der Gesamtkosten der Baumaßnahme und die entsprechenden Rechnungen vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides fristgemäß nachzuweisen. Die Nummer 7 der Anlage (ANBest-G) zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO ist zu beachten.

Die Bewilligungsbehörde übermittelt den Verwendungsnachweis zur Stellungnahme dem für Brandschutz zuständigen Ministerium, welches Stellungnahmen des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V. und des Landesbranddirektors einholt.